

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2019 · Vetschau/Spreewald, den 10. Juli 2019 · Nummer 7

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 37,20 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.06.2019 Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen des Wahlleiters

- Berufung von Ersatzpersonen gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) Seite 4
- Bekanntmachung des Wahlleiters über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Nachwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Koßwig der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung Seite 5
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung Seite 5
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmahd im LK OSL Seite 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom

5. August bis 9. August 2019

während folgender Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
 Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 Uhr – 13.00 Uhr

bei der Wahlbehörde Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Fachbereich Ordnung und Soziales, Einwohnermeldestelle, Raum 120, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht, hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes, in Verbindung mit dem § 32 b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. August bis 17. August 2019 bei der Wahlbehörde Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Fachbereich Ordnung und Soziales, Einwohnermeldestelle, Raum 120, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Europa- und Kommunalwahl bis spätestens zum 4. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 17. August 2019 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spree-Neiße III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
4. Erteilung von Wahlscheinen
- 4.1 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag
- 4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 4.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 17. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (1. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 4.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (1. September 2019) gestellt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (1. September 2019) stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
5. Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.
Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Die Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald wird wie folgt festgestellt:

1. Herr Bengt Kanzler	Bürgermeister	Vorsitzender des Hauptausschusses
2. Andreas Malik	Fraktion der CDU	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 2. Hagen Banusch		
3. Gunther Schmidt	Fraktion der CDU	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 3. Dietmar Schmidt		
4. Uwe Jeschke	Fraktion der SPD	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 4. Hans-Ulrich Reuter		
5. Karola Schmidt	Fraktion DIE LINKE	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 5. Josephine Götze		
6. Winfried Böhmer	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 6. Stefan Schön		
7. Ulrich Lagemann	Fraktion der WGO	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 7. Chris Mielchen		
8. Hanka Kurz	Fraktion der AfD	Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 8. Detlef Henseler		

Vetschau/Spreewald, den 21.06.19



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.06.2019

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.06.2019

1.

Feststellung der Anzahl der Mitglieder und der Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald nach § 49 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vorlage: BV-StVV-001-19
Beschluss:

- Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald besteht aus 7 Abgeordneten und dem hauptamtlichen Bürgermeister (8 Mitglieder).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.

Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald gemäß § 43 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung
Vorlage: BV-StVV-002-19

Beschluss:

Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden nachstehend aufgeführte Einwohner als sachkundige Einwohner in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald berufen:

Sozialausschuss

Fraktion der CDU

Sachkundiger Einwohner:

Andreas Jahn

Fraktion der SPD

Sachkundige Einwohnerin:

Anett Krüger

Fraktion der WGO

Sachkundige Einwohnerinnen:

Heike Liesk

Ina Mütze

Fraktion DIE LINKE

Sachkundige Einwohnerin:

Mandy Brauer

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Sachkundige Einwohnerinnen:

Katja Kisters

Christiane Zimmermann

Wirtschaftsausschuss

Fraktion der CDU
Sachkundige Einwohnerin:
Margit Kalus
Fraktion der SPD
Sachkundige Einwohner:
Michael Thomas
Udo Graßmann
Fraktion der WGO
Sachkundige Einwohner:
Babette Rostock
Michael Urban
Fraktion DIE LINKE
Sachkundige Einwohner:
Bernd Pumpa
Martin Minde
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachkundige Einwohner:
Daniel Graf
Hannes Wilhelm-Kell

Ausschuss für Tourismus und Tourismusentwicklung

Fraktion der CDU
Sachkundiger Einwohner:
Michael Bohne
Fraktion der SPD
Sachkundige Einwohnerin:
Anett Krüger
Fraktion der WGO
Sachkundige Einwohnerinnen:
Heike Liesk
Katrin Küster
Fraktion DIE LINKE
Sachkundige Einwohnerin:
Susan Götze
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachkundige Einwohnerin:
Christiane Zimmermann

Rechnungsprüfungsausschuss

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachkundiger Einwohner:
Daniel Graf

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.**Wahl des Aufsichtsrates der Regionalen Entwicklungsgesellschaft mbH****Vorlage: BV-StVV-003-19****Beschluss:**

Der Wahl nachfolgend aufgeführter Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH wird zugestimmt:

- Herr Bengt Kanzler, Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald
- Gunther Schmidt
- Manuel Schmidt
- Uwe Jeschke
- Ulrich Lagemann
- Hanka Kurz

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

4.**Wahl der Aufsichtsräte der Wohnbaugesellschaft Vetschau****Vorlage: BV-StVV-004-19****Beschluss:**

Der Wahl nachfolgend namentlich aufgeführter Personen als Mitglieder in die Aufsichtsräte

- der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG,
- der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH und
- der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG

wird zugestimmt:

- Herr Bengt Kanzler, Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald
- Margit Kalus
- Hagen Banusch
- Uwe Jeschke
- Karola Schmidt
- Winfried Böhmer

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5.**Bestellung der Vertreter der Stadt Vetschau/Spreewald in die Verbandsversammlung des WAC****Vorlage: BV-StVV-005-19****Beschluss:**

Folgende Vertreter der Stadt Vetschau/Spreewald werden in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau bestellt:

- Herr Bengt Kanzler, Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald
- Herr Gunther Schmidt, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 2.:
Andreas Malik, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
- Uwe Jeschke, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 3.:
Hans-Ulrich Reuter, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
- Hanka Kurz, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 4.:
Detlef Henseler, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

*gez.**Bengt Kanzler**Bürgermeister*

Berufung von Ersatzpersonen gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahIG)

Die bei der Kommunalwahl am 29.05.2019 gewählte Bewerberin der politischen Vereinigung „Lausitzer Allianz – Łużyska Alianca“ Frau Susanne Richter hat die Wahl zum Ortsbeirat für den Ortsteil Laasow nicht angenommen.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahIG stellt der Wahlleiter fest, dass Frau Susanne Richter, wohnhaft in 03226 Vetschau/

Spreewald OT Laasow, ihren bei der Kommunalwahl am 29.05.2019 erworbenen Sitz im Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow verloren hat.

Der Wahlleiter stellt nach § 60 Abs. 6 BbgKWahlG fest, dass der Sitz von Frau Susanne Richter auf die Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Lausitzer Allianz - Łużyska Alianca“ Herrn Hannes Wilhelm-Kell, wohnhaft in 03226 Vetschau/Spreewald OT Laasow, mit sofortiger Wirkung übergeht.

Vetschau/Spreewald, den 25.06.2019



Lutz Gubbatz
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Nachwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Koßwig der Stadt Vetschau/Spreewald

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Nachwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Koßwig entschieden. Es wurde festgestellt, dass fristgerecht keine Wahlvorschläge eingereicht wurden.

Gemäß § 91 (4) BbgKWahlG nimmt nun die Stadtversammlung die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr.

Vetschau/Spreewald, den 28.06.2019



Lutz Gubbatz
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2 **Telefon:** 035433/59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der

Gewässer I. Ordnung auf unserer Homepage. Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferstrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2 **Telefon:** 035433/59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der

Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen.

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmähd im LK OSL

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2
Telefon: 035433 59260, **E-Mail:** info@wbvoc.de,
Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten (hier Handmähd) an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes im Landkreis Spree-Neiße.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf

den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2019

gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

